

Versicherungsbedingungen für die Relax RiesterRente

Inhaltsverzeichnis

1 Leistungen und Einschränkungen	1
1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	1
1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?	1
1.3 Förderunschädliche Kapitalabfindung	2
1.4 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?	2
1.5 Was leisten wir, wenn die versicherte Person im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?	3
1.6 Was leisten wir, wenn die versicherte Person durch ABC-Waffen stirbt?	3
2 Überschüsse	3
2.1 Wie erhöhen sich Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	4
2.2 Wie entstehen Überschüsse?	4
2.3 Wie entstehen Bewertungsreserven?	4
2.4 Wie ermitteln wir Überschüsse und Bewertungsreserven?	4
2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?	4
2.6 Auszahlungsformen (Überschussysteme)	5
2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an Bewertungsreserven?	5
2.8 Höhe von Überschüssen und Bewertungsreserven	6
2.9 Überschüssen bei Kündigung Ihres Vertrages und im Todesfall	6
3 Auszahlung von Leistungen	6
3.1 Wer erhält die Leistungen?	6
3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?	6
4 Beiträge und Kosten	7
4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?	7
4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7
4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?	8
4.4 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten fallen an und wie werden sie ausgeglichen?	8
5 Anlage des Vertragsvermögens	9
5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?	9
5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in freie Investmentanlagen oder Ihre Indexbeteiligung verändern?	10
5.3 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen?	11
5.4 Was ist die Garantie-Option?	11
5.5 Was ist das Absicherungsmanagement?	12
6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten	12
6.1 Beitragsfreistellung	12
6.2 Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung	12
7 Gestaltungsmöglichkeiten	12
7.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen wollen?	12
7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?	12
7.3 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?	13
7.4 Wie können Sie nachträglich eine Rentengarantiezeit vereinbaren oder ändern?	13
7.5 Wie können Sie Vertragsvermögen für Wohneigentum verwenden?	13
7.6 Wie können Sie zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken entnommenes Altersvorsorgevermögen in Ihr Wohnförderkonto zurückzahlen?	13
7.7 Wie können Sie Ihre Versicherung vollständig kündigen und das Vertragsvermögen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen?	14
8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?	14
8.1 Kündigung eines Vertrages	14
8.2 Rückkaufwert	14
8.3 Stornoabzug	14
8.4 Beitragsrückstände	15
8.5 Wichtige Hinweise	15
9 Änderung des Namens und der Anschrift, Vertragsrecht, Mitteilungen, Gerichtsstand, Verjährung und Vorrangklausel	15
9.1 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit? ..	15
9.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?	15
9.3 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	15
9.4 Gibt es Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung?	15
9.5 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	16
9.6 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?	16
9.7 Vorrangklausel	16
10 Glossar	16

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

willkommen bei der AXA Lebensversicherung! Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Sie haben sich für den Abschluss unserer Relax Riester-Rente entschieden. Sie sind als *Versicherungsnehmer* unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie ausführlich über Ihren Versicherungsschutz. Bitte heben Sie diese Unterlagen sorgfältig auf.

Unser Tipp: Im Bedingungstext haben wir wichtige Fachbegriffe kursiv abgedruckt. Erklärungen zu diesen Begriffen finden Sie am Ende dieser Bedingungen.

1 Leistungen und Einschränkungen

1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist. Ist im *Versicherungsschein* ein späterer Zeitpunkt als Beginn der Versicherung genannt, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie Ihren ersten Beitrag rechtzeitig zahlen. Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den Abschnitten 4 und 6.

Der Versicherungsschutz beginnt stets um 12.00 Uhr mittags.

1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?

1.2.1 Rentenleistungen

Erleben Sie den Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine monatliche lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente. Ihre Rente zahlen wir zur vereinbarten Fälligkeit jeweils zum Monatsersten.

Ihre Rente setzt sich aus einer garantierten und einer zusätzlichen möglichen Rente zusammen. Nähere Informationen zu den möglichen Renten finden Sie in den Abschnitten 2 und 5.

Bitte beachten Sie: Nur die garantierten Renten bleiben während der Auszahlungsphase lebenslang gleich oder steigen. Die zusätzlichen möglichen Renten, die aus nicht unwiderruflich zugeteilten *Überschüssen* und Erträgen stammen, können auch sinken oder ganz entfallen.

Ihre Rente erhalten Sie frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

Sie können aus diesem Vertrag eine verminderte Rente auch schon vor Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn:

- Sie Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen und
- zumindest die bis dahin eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und die uns zugeflossenen *Zulagen* zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen.

Die in diesen Fällen zu zahlende Rente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und dem bis dahin gebildeten *Vertragsvermögen*.

Zum Rentenbeginn stehen mindestens Ihre eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und die uns zugeflossenen *Zulagen* für die Auszahlungsphase zur Verfügung. Wählen Sie die Auszahlung eines Teils des *Vertragsvermögens* gemäß Abschnitt 1.3, verringert sich der für die Verrentung zur Verfügung stehende Mindestbetrag entsprechend.

Beträgt Ihre Altersrente weniger als 100,- Euro monatlich, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Beläuft sich Ihr Rentenanspruch bei Rentenbeginn auf monatlich nicht mehr als 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches, zahlen wir Ihnen nach § 93 EStG eine einmalige Abfindung.

Wir werden Sie informieren, wenn wir eine einmalige Abfindung einer Kleinbetragsrente zahlen werden. Sie können dann bis vier Wochen nach unserer Mitteilung verlangen, dass die Auszahlung auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschoben wird.

Auch bei einer Abfindung zahlen wir mindestens die eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und die uns zugeflossenen *Zulagen*.

Wird nach Rentenbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt und verringert sich dadurch die Rente, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

1.2.2 Rentenhöhe/Rentenfaktor

Erlebt die *versicherte Person* den vorgesehenen Rentenbeginn, zahlen wir eine *garantierte Rente*.

Diese hängt insbesondere ab von:

- den verwendeten *Rechnungsgrundlagen*,

- dem Tarif und
- der Art der Verrentung.

Die *Rechnungsgrundlagen* für die Ermittlung der garantierten Rente basieren auf:

- einem Rechnungszins von 0,90 % p. a. und
- der vom Geschlecht unabhängigen Selektions-Sterbetafel AXA G Unisex 2006-R.

Neben der garantierten Rente berechnen wir auch eine *mögliche Rente*. Sofern diese höher ist als die garantierte Rente, zahlen wir Ihnen ab dem vereinbarten Zeitpunkt die mögliche Rente aus.

Die Höhe der möglichen Rente hängt ab vom:

- vorhandenen *Vertragsvermögen* zum tatsächlichen Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor je 10.000,- Euro des *Vertragsvermögens*.

Die mögliche Rente ergibt sich durch Rentenfaktor x *Vertragsvermögen* / 10.000,- Euro zuzüglich der *Überschüsse* und Erträge während der Rentenbezugszeit.

Der Rentenfaktor je 10.000,- Euro wird so festgesetzt wie bei Rentenversicherungsverträgen, die wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden. Wir garantieren jedoch mindestens 70% desjenigen Rentenfaktors, welcher mit dem bei Vertragsbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für den Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelt wurde.

Ihre garantierte Rente erhöht sich durch die uns *zufließenden Zulagen*. Die Höhe der *Zulagen* hängt von mehreren Faktoren ab, z.B. vom Vorjahreseinkommen. Nähere Informationen zur Höhe der *Zulagen* finden Sie im Dokument "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".

Damit Ihr Vertrag *Zulagen* erhält, müssen Sie zuerst einen Antrag auf *Zulagen* stellen. Die *Zulage* kann vor dem Eingang bei uns nicht in die Berechnung der garantierten Rente einbezogen werden. Eingehende *Zulagen* werden wir Ihrem Vertrag *unverzüglich* gutschreiben. Diese Erhöhung der garantierten Rente basiert - mit Ausnahme des Kostensatzes nach Abschnitt 4.4 - auf den gleichen *Rechnungsgrundlagen* wie die garantierte Rente auf Basis der eingezahlten Beiträge.

1.3 Förderunschädliche Kapitalabfindung

Zu Rentenbeginn ist eine Auszahlung von bis zu 30% Ihres *Vertragsvermögens* möglich, wenn:

- Sie den Rentenbeginn erleben und
- wir Ihren Wunsch auf Auszahlung spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Rentenbeginn in *Textform* erhalten. Auf Ihr Wahlrecht werden wir Sie rechtzeitig vor Beginn der Frist nochmal hinweisen.

Eine Auszahlung von *Vertragsvermögen* führt zu einer Verringerung Ihrer Rente.

Eine gesonderte Auszahlung der ab Rentenbeginn anfallenden Überschussanteile ist möglich. Dies können Sie bei Beginn der Rentenzahlung beantragen.

1.4 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?

Wir zahlen Leistungen aus, wenn die *versicherte Person* stirbt. Diese Leistungen sind abhängig vom vereinbarten Tarif. Den mit Ihnen vereinbarten Tarif finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Bitte beachten Sie, dass sich die *Todesfalleistungen* in bestimmten Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken können. Nähere Informationen finden Sie im Dokument "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".

Förderunschädliche Möglichkeiten:

Bitte beachten Sie, dass Sie förderunschädliche *Todesfalleistungen* wählen können. Dies sind:

- die Bildung einer Hinterbliebenenrente oder
- die Kapitalübertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag.

Bildung einer Hinterbliebenenrente

Bestimmen Sie *bezugsberechtigte Hinterbliebene*, können diese verlangen, dass wir aus den zum Todeszeitpunkt fälligen Leistungen eine Hinterbliebenenrente bilden.

Eine Hinterbliebenenrente leisten wir:

- monatlich, lebenslang gleichbleibend oder steigend an den Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner mit dem Sie bei Tod verheiratet sind oder
- ersatzweise monatlich, gleichbleibend oder steigend an die Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG besteht. Falls Waisenrentenzahlungen erfolgen, dürfen diese längstens für den Zeitraum gezahlt werden, für den die rentenberechtigte Waise die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenenrente errechnet sich nach dem am Fälligkeitstag aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die Regelungen zur Hinterbliebenenabsicherung bilden mit den Regelungen zur Altersvorsorge einen einheitlichen Vertrag. Die Regelungen nach Abschnitt 1.2.1 zur Zusammenfassung von Renten bzw. zur Abfindung von Kleinbetragsrenten gelten somit auch für die Hinterbliebenenrenten.

Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Alternativ hat der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, das Recht, dass die zum Todeszeitpunkt fällige Leistung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lauten. Der Vertrag kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Im Falle der Übertragung erheben wir anlassbezogene Kosten nach Abschnitt 4.4.4, deren Höhe Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen können. Diese Kosten entfallen oder verringern sich, wenn oder insoweit uns nachgewiesen wird, dass uns aus der Übertragung kein oder ein wesentlich niedrigerer Aufwand erwächst.

Förderschädliche Möglichkeiten:

Kommen förderunschädliche *Todesfalleistungen* für Sie nicht in Betracht, gilt:

- Stirbt die *versicherte Person* vor Rentenbeginn, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen das zum Todeszeitpunkt vorhandene *Vertragsvermögen*.
- Stirbt die *versicherte Person* nach Rentenbeginn, gilt:
 - Ist keine *Rentengarantiezeit* vereinbart (Tarif ALVIR2), zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen das bei Rentenbeginn vorhandene *Vertragsvermögen* einschließlich der eventuell gutgeschriebenen Überschussanteile aus der *Aufschubzeit*. Davon abzuziehen sind die ab Rentenbeginn bereits ge-

zahlten Renten, jedoch ohne Überschussanteile aus dem Rentenbezug.

- Ist eine *Rentengarantiezeit* vereinbart worden (Tarif ALVIR1), kann die Fortzahlung der Rente bis zum Ablauf der *Rentengarantiezeit* von den Hinterbliebenen gewählt werden.
- Ist eine *Rentengarantiezeit* vereinbart (Tarif ALVIR1), zahlen wir alternativ dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkulierten Barwert der Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten *Rentengarantiezeit* an die *versicherte Person* noch zu zahlen gewesen wären.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.5 Was leisten wir, wenn die versicherte Person im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?

1.5.1 Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der versicherten Person beruht. Dies gilt auch dann, wenn die *versicherte Person* bei folgenden Anlässen stirbt:

- in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienst oder
- bei inneren Unruhen, wenn die *versicherte Person* nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

1.5.2 Der Versicherungsschutz besteht in voller Höhe: Auch wenn die *versicherte Person* im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands stirbt, sofern sie an diesen nicht aktiv beteiligt war.

1.5.3 Wir leisten eingeschränkt, wenn die versicherte Person aktiv auf Seiten der Unruhestifter im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen stirbt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalauszahlung auf den für den Todestage berechneten Rückkaufswert - ohne einen Abzug.

Ist eine Rentenleistung vereinbart, ermittelt sich diese aus dem Rückkaufswert, der sich für den Todestag ergibt.

1.6 Was leisten wir, wenn die versicherte Person durch ABC-Waffen stirbt?

1.6.1 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die *versicherte Person* in folgendem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stirbt:

- beim *vorsätzlichen* Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- beim *vorsätzlichen* Einsatz oder der *vorsätzlichen* Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

1.6.2 Stirbt die *versicherte Person* unter den in 1.6.1 genannten Umständen, leisten wir aber eingeschränkt. In diesem Fall gilt: Als Leistung für den Todesfall verrenten wir das gebildete *Vertragsvermögen*.

Die Einschränkung der Leistung gilt nur, wenn:

- der Einsatz oder das Freisetzen dazu führt, dass wir unsere Leistungsverpflichtung gegenüber unserer Bestandsgruppe, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Person gehören, nicht mehr gewährleisten können,
- die Erhöhung des Leistungsbedarfs nicht vorhersehbar war und
- ein unabhängiger Treuhänder dies bestätigt.

2 Überschüsse

2.1 Wie erhöhen sich Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie - soweit vorhanden - an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven*. In den folgenden Abschnitten erläutern wir Ihnen:

- wie *Überschüsse* und *Bewertungsreserven* entstehen,
- wie wir diese ermitteln und
- wie wir Sie an diesen beteiligen.

2.2 Wie entstehen Überschüsse?

Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus dem Risikoergebnis,
- aus Kapitalanlageerträgen und
- aus dem übrigen Ergebnis.

2.2.1 Überschüsse aus dem Risikoergebnis

Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist, als wir bei der Kalkulation der Tarife angenommen haben. Zum Beispiel, wenn die Versicherten während des Rentenbezugs kürzer leben, als wir angenommen haben.

2.2.2 Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen

In der *Aufschubzeit* und während des Rentenbezugs können *Überschüsse* aus Kapitalerträgen entstehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn die tatsächlichen Kapitalerträge höher sind, als wir kalkuliert haben (*Zinsüberschüsse*).

2.2.3 Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben.

2.2.4 Für alle Überschüsse gilt:

An den *Überschüssen* beteiligen wir unsere *Versicherungsnehmer* in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

2.3 Wie entstehen Bewertungsreserven?

Bewertungsreserven können wie folgt entstehen: Der Marktwert der Kapitalanlagen in unserem *Sicherungsvermögen* kann über dem Wert liegen, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. An diesen *Bewertungsreserven* beteiligen wir unsere *Versicherungsnehmer* verursachungsorientiert nach den Vorschriften des Gesetzes.

Bitte beachten Sie: Es kann auch sein, dass *keine Bewertungsreserven* entstehen. Das bedeutet, dass Ihrem Vertrag auch keine *Bewertungsreserven* zugeteilt werden können.

2.4 Wie ermitteln wir Überschüsse und Bewertungsreserven?

Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Sie werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. *Überschüsse* aus dem Risikoergebnis und *Überschüsse* aus dem übrigen Ergebnis ermitteln wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Dafür vergleichen wir die folgenden Größen aller bei uns bestehenden Versicherungen:

- die tatsächlichen Kosten mit den vorher erwarteten Kosten und
- das tatsächliche Risikoergebnis mit dem vorher erwarteten Risikoergebnis.

Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss. Außerdem reichen wir den Jahresabschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

Die *Bewertungsreserven* ermitteln wir jeden Monat nach den gesetzlichen Vorschriften neu. Wie hoch die *Überschüsse* für Ihren Vertrag tatsächlich sind, finden Sie in Ihrer jährlichen Leistungsübersicht, zu Ihrem Vertrag. Diese erhalten Sie einmal im Jahr von uns.

Überschüsssätze und *Bewertungsreserven* veröffentlichen wir jährlich im *Geschäftsbericht*.

2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?

Die auf die *Versicherungsnehmer* entfallenden *Überschüsse* können wir auf zwei Arten zuteilen:

- Wir können Verträgen einen Teil der *Überschüsse* in dem Jahr, in dem sie entstehen, zuteilen. Damit erhöhen wir das *Vertragsvermögen* für den *Versicherungsnehmer*.
- Den anderen Teil führen wir der sogenannten *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* zu. Wir bilden und verwenden die *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die *Überschussbeteiligung* der *Versicherungsnehmer* verwendet werden.

Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der *Versicherungsnehmer* nutzen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- Verluste abzudecken oder
- die *Deckungsrückstellung* zu erhöhen (§ 140 VAG).

Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zu den *Überschüssen* bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich zum Beispiel nach Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen die *Überschüsse* auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung der *Überschüsse* beigetragen haben. Vor Rentenbeginn ist ihr Vertrag im Einzel- und Kollektivgeschäft der Bestandsgruppe 135 zugeordnet. Nach Rentenbeginn ist dies die Bestandsgruppe 117 für das Einzelgeschäft und 126 für das Kollektivgeschäft.

Hat ihre Bestandsgruppe zur Entstehung von *Überschüssen* beigetragen, bekommt sie *Überschüsse* zugewiesen. Grundsätzlich erhält Ihr Vertrag dann daraus *Überschüsse*. Die Verursachungsorientiertheit der *Überschussbeteiligung* kann aber dazu führen, dass Ihr Vertrag keine *Überschüsse* erhält.

Wie hoch die Beteiligung an den *Überschüssen* ist, schlägt der Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den *Überschüssen* fest. Ausnahme: Bei Verträgen mit Garantie-Option schlägt der Verantwortliche Aktuar die Beteiligung an den *Überschüssen* monatlich statt jährlich vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den *Überschüssen* fest.

Wir veröffentlichen in unserem *Geschäftsbericht*, wie die Beteiligung an *Überschüssen* geregelt ist und wie hoch diese ist. Den *Geschäftsbericht* finden Sie im Internet unter: www.axa.de.

Sie erhalten die *Überschüsse* in Abhängigkeit ihrer Entstehung in unterschiedlicher Weise:

- *Überschüsse* vor Rentenbeginn,
- Schlussüberschussanteile soweit vorhanden - und
- *Überschüsse* nach Rentenbeginn.

Beteiligung an *Überschüssen* vor Rentenbeginn

Sie erhalten die laufenden *Überschüsse* vor Rentenbeginn monatlich zugeteilt.

Die *Überschüsse* vor Rentenbeginn können sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Anteil an *Kostenüberschüssen*. Diesen berechnen wir monatlich in Prozent der Kostenbeiträge auf das *Sicherungsvermögen* und das *Guthaben in freier Investmentanlage*.
- einer Beteiligung an *Überschüssen* auf das vorhandene *Guthaben in freier Investmentanlage*. Diese berechnen wir monatlich in Prozent des vorhandenen *Guthabens der freien Investmentanlage* in Abhängigkeit von der gewählten *Investmentanlage*.
- dem Anteil an *Zinsüberschüssen*. Diese berechnen wir:
 - monatlich in Prozent desjenigen Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das durch planmäßige Umschichtung aus der *freien Investmentanlage* entstanden ist,
 - monatlich in Prozent des Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das nicht aus der Umschichtung aus der *freien Investmentanlage* entstanden ist und
 - monatlich in Prozent des Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das sich durch Ausübung der Garantie-Option ergibt,
 - falls vereinbart: monatlich in Prozent desjenigen Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das durch Garantierhöhung im Rahmen der Relax Rente Comfort entstanden ist.

Bitte beachten Sie: Die genannten *Überschüsse* enthalten nicht die Erträge des *Sondervermögens*. Diese Erträge bleiben in der *freien Investmentanlage*. Dort erhöhen sie den Wert der Anteile oder ergeben zusätzliche Anteile.

Die laufenden *Überschüsse* fließen in Ihr *Vertragsvermögen* und erhöhen dieses.

Zusätzlich zu diesen *Überschüssen* kann sich bei Rentenbeginn ein einmaliger Bonus aus den *Risikoüberschüssen* ergeben. Diesen Bonus verwenden wir, um Ihre Rente dauerhaft garantiert zu erhöhen. Dies gilt ab der ersten Rentenzahlung.

Schlussüberschussanteil

Zusätzlich zu den laufenden *Überschüssen* können wir bei Beendigung des Vertrages einen *Schlussüberschussanteil* gewähren. Dieser berechnet sich in Prozent der Bezugsgröße, die wir im *Geschäftsbericht* beschreiben. Der *Schlussüberschussanteil* erhöht bei Beendigung des Vertrages Ihr *Vertragsvermögen*.

Nachreservierung

Sollten wir erkennen, dass das *Vertragsvermögen* zur Sicherstellung der vereinbarten garantierten Leistung zu Rentenbeginn nicht ausreicht, können wir Schlussüberschussanteile und zukünftige laufende *Überschüsse* verwenden, um die garantierte Rentenzahlung zu finanzieren.

Beteiligung an *Überschüssen* nach Rentenbeginn

Die Beteiligung an *Überschüssen* nach Rentenbeginn kann sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Anteil an jährlichen *Zinsüberschüssen* und

- dem Anteil am jährlichen Grundüberschuss. Dieser resultiert aus *Kosten- und Risikoüberschüssen*.

Alle diese *Überschüsse* berechnen wir jährlich in Prozent des *Sicherungsvermögens*.

2.6 Auszahlungsformen (*Überschussysteme*)

Folgende *Überschussysteme* können - abhängig von dem mit Ihnen vereinbarten Tarif - gewählt werden:

Vor Rentenbeginn:

Die laufenden *Überschussanteile* auf das *Sicherungsvermögen* sowie auf das Deckungskapital, welches sich durch Ausübung der Garantie-Option ergibt, werden dem *Sicherungsvermögen* zugeführt. Die *Überschussbeteiligung* auf vorhandenes *Guthaben in freier Investmentanlage* kann von der gewählten *Investmentanlage* abhängen. Sie wird direkt der jeweiligen *freien Investmentanlage* zugeführt.

Nach Rentenbeginn:

Folgende *Überschussysteme* können - abhängig von dem mit Ihnen vereinbarten Tarif - gewählt werden: Sie erhalten die laufenden *Überschüsse* nach Rentenbeginn jährlich. Bei Abschluss des Vertrags können Sie entscheiden, wie wir die *Überschüsse* nach Rentenbeginn verwenden. Sie können zwischen folgenden Auszahlungsformen wählen:

- **Dynamische Gewinnrente:**
Wenn Sie die dynamische Gewinnrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihre Rente jährlich zu erhöhen. Erstmals können wir Ihre Rente ab dem zweiten Rentenjahr erhöhen. Wie stark die Rente steigt, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark Ihre Rente steigt. Wenn wir Ihre Rente einmal erhöht haben, kann diese nicht mehr sinken. Dies garantieren wir für die gesamte Rentendauer.
- **Erhöhte Startrente:**
Wenn Sie die erhöhte Startrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zu zahlen. Wir zahlen Ihnen diese erhöhte zusätzliche Rente ab dem ersten Rentenjahr. Ab dem zweiten Rentenjahr kann diese Rente dynamisiert werden. Wie hoch die erhöhte zusätzliche Rente ist, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob wir Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zahlen und wie hoch diese ist. Die erhöhte zusätzliche Rente kann über die Rentendauer sinken oder ganz entfallen.

Welches *Überschussystem* Sie gewählt haben, finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Bis einen Monat vor Rentenbeginn haben Sie einmalig die Möglichkeit, das bei Vertragsabschluss vereinbarte *Überschussystem* für die Zeit der Rentenzahlung zu wechseln. Dabei können Sie nur ein *Überschussystem* wählen, welches Ihnen bei Vertragsabschluss zur Auswahl standen hat. Ihre Entscheidung zum Wechsel des *Überschussystems* nach Rentenbeginn muss uns in *Textform* zugehen. Haben Sie das *Überschussystem* nach Rentenbeginn durch Mitteilung an uns gewechselt, ist ein weiterer Wechsel nicht mehr möglich.

2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an *Bewertungsreserven*?

An den *Bewertungsreserven* beteiligen wir die einzelnen Verträge gem. § 153 Abs. 3 VVG verursachungsorientiert. Dabei berücksichtigen wir, wie die einzelnen Verträge zur Bildung von *Bewertungsreserven* beigetragen haben.

Wir berechnen die einem Vertrag gegebenenfalls zustehenden verteilungsfähigen *Bewertungsreserven* monatlich neu.

Wenn die *Aufschubzeit* endet, teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrem Vertrag zur Hälfte zu. Die *Aufschubzeit* kann zu folgenden Zeitpunkten enden:

- wenn die *versicherte Person* vor Rentenbeginn stirbt.
- wenn Sie Ihren Vertrag vor Rentenbeginn kündigen.
- bei Eintritt des tatsächlichen Rentenbeginns.

Bei einer teilweisen Kündigung, teilen wir anteilig zu.

Auch im Rentenbezug beteiligen wir die einzelnen Verträge verursachungsorientiert an den vorhandenen *Bewertungsreserven*.

Bitte beachten Sie: *Bewertungsreserven* unterliegen Schwankungen und können daher deutlich höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

2.8 Höhe von Überschüssen und Bewertungsreserven

Ob und in welcher Höhe wir Sie an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können diese Einflüsse nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. Daher können wir **nicht garantieren**, ob und in welcher Höhe wir Sie an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* beteiligen.

2.9 Überschüssen bei Kündigung Ihres Vertrages und im Todesfall

Laufende *Überschüsse* sind im *Sicherungsvermögen* bzw. in der *freien Investmentanlage* enthalten. Bei Kündigung Ihres Vertrages und im Todesfall zahlen wir diese *Überschüsse* mit aus. Der Auszahlungsbetrag kann sich gegebenenfalls erhöhen um:

- den Wert der *Indexbeteiligung*,
- die Beteiligung an den *Bewertungsreserven* und
- *Schlussüberschussanteile* sofern vorhanden.

3 Auszahlung von Leistungen

3.1 Wer erhält die Leistungen?

3.1.1 Benennung eines Bezugsberechtigten

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag zahlen wir an Sie als *Versicherungsnehmer* oder an Ihre Erben. Ausnahme: Sie haben uns eine andere Person benannt, die die Leistungen erhalten soll (*Bezugsberechtigter*).

Wenn Sie eine Person **widerruflich** als Bezugsberechtigten benennen, können Sie diese jederzeit ändern. Dies können Sie tun, solange die *versicherte Person* lebt und noch kein Anspruch auf Leistung besteht. Den Änderungswunsch müssen Sie uns in *Textform* mitteilen. Ihre Mitteilung muss uns zugehen, bevor der *Versicherungsfall* eingetreten ist.

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter. Ausgenommen ist die Benennung berechtigter Hinterbliebener.

3.1.2 Inhaber des Versicherungsscheins

Wir können Leistungen an jeden auszahlen, der uns den *Versicherungsschein* vorlegt. Der Inhaber des Versicherungsscheins kann uns gegenüber auch alle anderen Rechte aus dem Vertrag geltend machen. Wir müssen nicht prüfen, ob der Inhaber des Versicherungsscheins dazu be-

rechtigt ist. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?

3.2.1 Erforderliche Nachweise und Mitteilungen

Wenn wir Leistungen auszahlen sollen, müssen Sie uns den *Versicherungsschein* vorlegen. Darüber hinaus können wir folgende Nachweise verlangen:

- einen Nachweis, dass der letzte Beitrag gezahlt wurde und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person.

Sie müssen uns weitere Unterlagen vorlegen, je nachdem welche Leistungen wir vereinbart haben.

a) Bei Leistungen solange die *versicherte Person* lebt:
Zu Rentenbeginn können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die *versicherte Person* noch lebt.
Wenn wir laufende Renten zahlen, gilt: Wir können auch während wir Renten zahlen ein solches amtliches Zeugnis verlangen. Dies können wir in Zeitabständen, die den Umständen nach angemessenen sind, verlangen.

b) Bei Leistungen wenn die *versicherte Person* stirbt:

- eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort der versicherten Person enthält, und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache. Das Zeugnis muss auch den Beginn und den Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, enthalten.

3.2.2 Kürzung von Leistungen

Uns muss *unverzüglich* mitgeteilt werden, wenn die *versicherte Person* verstorben ist.

Wenn Sie diese Pflicht *vorsätzlich* verletzen, müssen wir keine Leistung auszahlen.

Wenn Sie diese Pflicht *grob fahrlässig* verletzen, können wir die Leistung kürzen. Hierbei berücksichtigen wir, in welchem Ausmaß Sie diese Pflicht verletzt haben. Sie müssen uns nachweisen, dass die Fahrlässigkeit nicht grob war.

Wir zahlen eine Leistung, wenn die ausgebliebene Meldung nicht die Ursache dafür war:

- dass wir den *Versicherungsfall* festgestellt haben und
- welche Leistungshöhe wir festgestellt haben.

Wenn Sie uns den Tod der versicherten Person *arglistig* verschweigen, müssen wir keine Leistung zahlen. Dies gilt auch für den folgenden Fall: Es besteht kein Zusammenhang zwischen der fehlenden Mitteilung und der Tatsache, dass wir unsere Leistungspflicht festgestellt haben.

Grundsätzlich gilt: Wir können die Leistung im Todesfall nur dann ganz oder teilweise kürzen, wenn wir Sie zuvor darauf hingewiesen haben. Dies muss durch einen gesonderten Hinweis auf diese Rechtsfolge geschehen sein.

3.2.3 Weitere Nachweise

Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Wir können auch selber erforderliche Nachforschungen anstellen. Kosten, die durch die Nachweise und Nachforschungen entstehen, trägt derjenige, der die Leistung verlangt.

3.2.4 Zurückhaltung von Leistungen

Wir können Leistungen zurückhalten bis uns die in den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 genannten Auskünfte und Nachweise vorliegen. Dies gilt auch in folgendem Fall: Wenn wir daran gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen, weil:

- die erteilte Entbindung von der Schweigepflicht eingeschränkt oder widerrufen wurde oder
- die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten eingeschränkt oder widerrufen wurde.

3.2.5 Zurückforderung von Leistungen

Zu Unrecht empfangene Leistungen müssen *unverzüglich* an uns zurückgezahlt werden.

3.2.6 Auszahlung der Leistungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Wir überweisen die Leistungen auf Kosten und Gefahr des Bezugsberechtigten auch in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Dies gilt nur, wenn:

- Sie dies wünschen und
- Sie bei Abschluss dieses Vertrags Ihren im Vertrag genannten Wohnsitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hatten.

4 Beiträge und Kosten

4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

4.1.1 Bei Vertragsabschluss können Sie entscheiden, wie Sie Ihre laufenden Beiträge zahlen möchten. Es sind folgende Zahlungsabschnitte möglich:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Zahlen Sie jährliche Beiträge, beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr. Für alle anderen Zahlweisen entspricht die Versicherungsperiode dem Zahlungsabschnitt.

Zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie die Zahlungsabschnitte auch während der Vertragsdauer ändern. Dies müssen Sie uns mindestens einen Monat vor dem Ende der Versicherungsperiode mitteilen. Wenn Sie die Abschnitte ändern, ändert sich die Höhe Ihrer Beiträge. Die vereinbarten Leistungen bleiben gleich.

4.1.2 Sie müssen abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) den ersten Beitrag wie folgt zahlen:

- *unverzüglich* nachdem wir den Vertrag geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum des Versicherungsbeginns finden Sie im *Versicherungsschein*.

Alle folgenden Beiträge werden jeweils zum Beginn des gewählten Zahlungsabschnitts fällig.

Der Beitrag gilt als rechtzeitig gezahlt, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Sie tragen die Gefahr und Kosten, dass wir die Beiträge erhalten.

4.1.3 Sie können mit uns ein Lastschriftverfahren vereinbaren. Dann buchen wir Ihre Beiträge am Anfang einer jeden Versicherungsperiode von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben.

Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- wir Ihren Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und
- Sie diesem berechtigten Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- Sie nicht zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie schriftlich aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag *unverzüglich* überweisen.

Durch eine fehlgeschlagene Abbuchung entstehen uns Kosten, die wir Ihnen gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB in Rechnung stellen. Die gegenwärtige Höhe dieser Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu tragen, wenn und soweit Sie uns Folgendes nachweisen: Aus der fehlgeschlagenen Abbuchung:

- entsteht uns kein Schaden oder
- entsteht uns ein wesentlich niedrigerer Schaden.

Wir dürfen verlangen, dass Sie Ihren Beitrag künftig anders als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn:

- wir wiederholt Ihren Beitrag nicht einziehen können und
- Sie dies zu vertreten haben.

4.1.4 Wenn Sie fällige Beiträge nicht gezahlt haben, verrechnen wir diese offenen Beiträge mit:

- dem *Vertragsvermögen* oder
- einer fälligen Leistung.

Bis wir die offenen Beiträge verrechnen, erheben wir Zinsen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt 4.2.3.

4.1.5 Ihre Beiträge müssen Sie bis zu dem Zeitpunkt zahlen, den wir vereinbart haben (*Beitragszahlungsdauer*). Wenn die *versicherte Person* stirbt, müssen die Beiträge bis zum Ende der Versicherungsperiode gezahlt werden, in der der Tod eingetreten ist.

4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

4.2.1 Was gilt für den ersten Beitrag?

Solange Sie Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. Hierfür können wir gemäß § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG eine angemessene Gebühr erheben. Die gegenwärtige Höhe dieser Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

Die Gebühr ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu tragen, wenn und soweit Sie uns nachweisen, dass uns durch den Rücktritt:

- kein Schaden entsteht oder
- ein wesentlich niedrigerer Schaden entsteht.

Wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie sie nicht zu vertreten haben.

Wenn der Versicherungsfall eintritt bevor Sie Ihren ersten Beitrag gezahlt haben, müssen wir nicht leisten. Das gilt aber nur, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge im *Versicherungsschein* hingewiesen haben.

In folgendem Fall müssen wir trotzdem zahlen: Sie haben es nicht zu vertreten, dass Sie den Beitrag verspätet bezahlt haben. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie dies nicht zu vertreten haben.

4.2.2 Was gilt für die folgenden Beiträge?

Wenn Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Betrag nicht rechtzeitig zahlen, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um die fälligen Beiträge zu zahlen. Wenn Sie die angemahnten Beiträge nicht innerhalb dieser Frist zahlen, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einer *Beitragsfreistellung*. Auf diese Rechtsfolgen weisen wir Sie in der Mahnung hin. Nähere Informationen zur *Beitragsfreistellung* finden Sie im Abschnitt 6.1.

Für jede Mahnung stellen wir Ihnen gemäß § 38 VVG i.V.m. §§ 280, 286 bis 288 BGB Kosten in Rechnung. Die gegenwärtige Höhe dieser Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu tragen, wenn und soweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung:

- kein Schaden entsteht oder
- ein wesentlich niedrigerer Schaden entsteht.

Können Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Beitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfassende Möglichkeiten zur Anpassung Ihre Beitragszahlung. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt "Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten". Sie können sich jederzeit an uns wenden. Gemeinsam können wir dann klären, wie es weitergehen soll.

4.2.3 Folgen des Verzugs

Wenn Sie Ihre Beiträge verspätet zahlen, berechnen wir gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB für den Verzug Zinsen in gesetzlicher Höhe. Mindestzinssatz: Zinssatz, den wir durchschnittlich im Rahmen von Policendarlehen für konventionelle Rentenversicherungen in der Privatversorgung erheben. Der Mindestzinssatz ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu zahlen, wenn Sie uns den Nachweis geringerer Verzugszinsen erbringen.

Wir können die Zinsen gesondert in Rechnung stellen oder wie folgt verrechnen:

- mit dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

Die Folgen des Verzugs treten nur ein, wenn Sie für den Verzug zu vertreten haben.

Haben Sie eine Rentenversicherung mit *Indexbeteiligung* und ggf. *freier Investmentanlage* abgeschlossen, gilt: Wenn Sie Beiträge trotz Mahnung nicht zahlen, müssen wir bereits im Voraus erworbene Anteile an der *Indexbeteiligung* und an der *freien Investmentanlage* wieder verkaufen. In der Zeit zwischen dem Kauf und dem Verkauf dieser Anteile können Kurse fallen. Wenn uns daraus ein Schaden entsteht, können wir diesen Schaden mit Ihrem *Vertragsvermögen* oder einer fälligen Leistung verrechnen.

4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?

Sie können Ihren Beitrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode senken. Der neue Beitrag der *Hauptversicherung* muss jedoch mindestens 180 Euro jährlich betragen.

Bei einer Beitragsherabsetzung wird die Versicherung zum Teil wie eine beitragsfreie Versicherung behandelt (teilweise *Beitragsfreistellung*). Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie im Abschnitt 6.1.

Bitte beachten Sie:

- Ihren Wunsch nach Senkung Ihrer Beiträge müssen Sie uns in *Textform* mitteilen,
- Sie können einen gesenkten Beitrag wieder erhöhen. Nähere Informationen zur Erhöhung Ihrer Beiträge finden Sie im Abschnitt 7.1.
- Senken Sie Ihre Beiträge ab, berechnen wir das garantierte Vermögen neu, das Ihnen zu Rentenbeginn zur Verfügung steht. Es kann dann erheblich niedriger ausfallen.

Für eine Herabsetzung Ihrer Beiträge berechnen wir keinen Stornoabzug.

4.4 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten fallen an und wie werden sie ausgeglichen?

4.4.1 Wie werden Ihre Beiträge verwendet?

Von Ihren Beiträgen und *Zulagen* ziehen wir zum einen Kosten und zum anderen Beiträge für einen vereinbarten Risikoschutz (Risikobeitrag) ab. Der nach diesen Abzügen verbleibende Beitrag (*Sparbeitrag*) und die verbleibenden *Zulagen* dienen zum Aufbau des *Vertragsvermögens*.

Die Kosten, die beim Abschluss des Vertrages und während Ihr Vertrag läuft entstehen, unterteilen wir in:

- Abschluss- und Vertriebskosten,
- Verwaltungskosten und
- Anlassbezogene Kosten.

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten nach Abschnitt 4.4.4 sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

4.4.2 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten verwenden wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags durch den Versicherungsvermittler zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Die Abschlusskosten umfassen zudem:

- unmittelbar zurechenbare Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Aufwendungen für die Erstellung des Versicherungsscheins.
- mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie Kosten für die Produktentwicklung und allgemeine Werbeaufwendungen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir als festen Prozentsatz ab von der Summe aller vereinbarten Beiträge. Unter die vereinbarten Beiträge fallen neben Ihren Beiträgen auch Zuzahlungen und staatliche *Zulagen*. Auf *Zulagen* fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir wie folgt:

- Die bei Ihren Beiträgen in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten *Beitragszahlungsdauer*.
- Die bei Zuzahlungen in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden von jeder Zuzahlung einmalig bis 4 Jahre vor Ende der *Aufschubzeit* als Prozentsatz von dem Betrag der Zuzahlung abgezogen.

Die Verwendung von Teilen Ihrer Beiträge und Zuzahlungen zur Kostendeckung bedeutet: Aufgrund der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten kann insbesondere in den ersten Jahren das *Vertragsvermögen* geringer sein als die eingezahlten Beiträge. Das heißt für Sie: Es ist möglich, dass nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist. Auch in den Folgejahren erreichen der Rückkaufwert bzw. die Mittel für eine beitragsfreie Leistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese zusätzlich laufende Kosten enthalten. Davon unberührt gilt bei *Beitragsfreistellung*: Zum Rentenbeginn stehen mindestens Ihre eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und die uns zugeflossenen *Zulagen* für die vereinbarten Leistungen (Auszahlungsphase) zur Verfügung.

4.4.3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten entstehen insbesondere, weil wir:

- Ihren Beitrag einziehen,
- Ihren Vertrag verwalten, solange dieser läuft, und
- Versicherungsfälle abwickeln.

Wenn Teile Ihres *Vertragsvermögens* von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* in *Fonds* angelegt werden entstehen Kapitalverwaltungskosten die die *Kapitalverwaltungsgesellschaft* erhebt. Diese Kosten sind bereits in den Verwaltungskosten enthalten.

Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form:

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des *Vertragsvermögens* (das *Vertragsvermögen* ermitteln wir dabei ohne noch nicht zugeteilte Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und *Bewertungsreserven*),
- eines Prozentsatzes jedes eingezahlten Beitrags, wobei unter die eingezahlten Beiträge auch Zuzahlungen und staatliche *Zulagen* fallen.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt haben, belasten wir Ihren Vertrag in Form:

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des *Vertragsvermögens*.

Nach Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Weitere Informationen zu den Verwaltungskosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

4.4.4 Anlassbezogene Kosten

Zusätzlich können bei folgenden Anlässen Kosten entstehen:

- Bei einer Kündigung Ihres Vertrags mit Übertragung des gebildeten *Vertragsvermögens* auf einen anderen Altersvorsorgevertrag.
- Bei Auszahlungen von gebildeten *Vertragsvermögen* zur Verwendung für Wohneigentum im Rahmen des § 92a Einkommensteuergesetz (EStG).
- Bei einem Versorgungsausgleich anlässlich einer Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Weitere Informationen zu den anlassbezogenen Kosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

Bei einer Kündigung Ihres Vertrags mit Auszahlung des *Vertragsvermögens* erheben wir einen Stornoabzug (siehe Ziffer 8.3).

Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach § 2a S. 2 AltZertG ausdrücklich zulässig ist.

5 Anlage des Vertragsvermögens

5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?

5.1.1 Kapitalanlage vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn setzt sich Ihr *Vertragsvermögen* durch die Beteiligung an dem *Sicherungsvermögen* sowie an dem *Sondervermögen* zusammen.

Einmal im Jahr, zum *Indexstichtag*, nehmen wir eine Neuaufteilung Ihres *Vertragsvermögens* auf unser *Sicherungsvermögen* bzw. das *Sondervermögen* vor.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen aus Ihrem *Vertragsvermögen* eine Rente. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie nicht mehr an der Wertentwicklung Ihres *Sondervermögens* beteiligt.

5.1.2 Sicherungsvermögen

Beim *Sicherungsvermögen* investieren wir in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

5.1.3 Sondervermögen

Das *Sondervermögen* besteht bis zum Rentenbeginn aus dem Wert der *Indexbeteiligung* und - soweit gewählt - aus dem Wert Ihrer *freien Investmentanlage*. Bei der *freien Investmentanlage* handelt es sich - je nachdem, für welche Anlage Sie sich entschieden haben - um:

- *Fonds*,
- Depotklassen oder
- Strategiekonzepte.

5.1.4 Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* erfolgt eine Teilhabe an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Index. Dabei kommt es zunächst darauf an, wie sich der Index entwickelt. Die Wertentwicklung der *Indexbeteiligung* ist nicht vorhersehbar.

Ein Emittent gibt die *Indexbeteiligung* aus und ermittelt einmal pro Indexjahr den erwirtschafteten Ertrag. Der Ertrag hängt unmittelbar mit der Indexentwicklung zusammen. Positive Erträge aus der jährlichen *Indexbeteiligung* werden dem *partizipierenden Vertragsvermögen* gutgeschrieben. Dabei kann - je nach gewähltem Index - eine positive Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Höchstgrenze (Cap) beschränkt sein. Ergibt sich ein negatives Ergebnis aus der jährlichen *Indexbeteiligung*, wird Ihr *partizipierendes Vertragsvermögen* nicht an dieser negativen Entwicklung beteiligt.

Die Höhe des Preises der *Indexbeteiligung* ist abhängig von verschiedenen Faktoren des Kapitalmarkts - zum Beispiel von der Volatilität des Kapitalmarktes oder der Zinshöhe.

Um für Sie günstige Konditionen für die *Indexbeteiligung* zu gewährleisten, fragen wir Preise von mehreren Emittenten an und sichern diese für ein oder mehrere Jahre.

Ihren Antragsunterlagen können Sie folgende weitere Informationen entnehmen:

- Beschreibung der *Indexbeteiligung* Ihres Vertrages und
- mögliche Risiken.

5.1.5 Freie Investmentanlage

Sofern Sie sich für eine *freie Investmentanlage* entscheiden, sind Sie daran beteiligt wie sich die *Fonds*, Depotklassen oder Strategiekonzepte entwickeln. *Kapitalverwaltungsgesellschaften* verwalten die *Fonds*, während wir die Depotklassen und Strategiekonzepte verwalten.

Wie sich eine *freie Investmentanlage* entwickelt, kann niemand vorhersehen. Deshalb können wir keine bestimmte Wertentwicklung der *freien Investmentanlage* garantieren. Diese kann sich sowohl positiv als auch negativ entwickeln. Positive Wertentwicklungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn die Kurse der in der *freien Investmentanlage* enthaltenen *Wertpapiere* steigen.

Wenn die Kurse der *Wertpapiere* sinken, sinkt auch der Wert der *freien Investmentanlage*. Sie tragen das Risiko, dass Kurse sinken und die *freie Investmentanlage* an Wert verliert - bis hin zum Totalverlust. Ein Risiko bis hin zum Totalverlust kann sich auch dadurch ergeben, dass sich die *freie Investmentanlage* unplanmäßig verändert. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine *Kapitalverwaltungsgesellschaft* keine Anteile mehr zurück nimmt. Wenn *Wertpapiere* nicht in Euro geführt werden, kann sich ein Verlust auch aus Schwankungen des Währungskurses ergeben.

Die Wertentwicklung der freien Investmentanlage hat Auswirkung auf die Höhe der möglichen Leistungen. Je nachdem wie sich die *freie Investmentanlage* entwickelt, können die möglichen Leistungen höher oder niedriger ausfallen.

5.1.6 Anteile am Sondervermögen

Das *Sondervermögen* ist in Anteile aufgeteilt.

Der Wert eines Anteils richtet sich danach, wie sich das Vermögen der jeweiligen *freien Investmentanlage* und der *Indexbeteiligung* entwickelt. Der Wert eines Anteils wird als Kurs oder *Rücknahmepreis* bezeichnet. Der Kurs/ *Rücknahmepreis* wird:

- bei *Fonds* durch die *Kapitalverwaltungsgesellschaft*,
- bei der *Indexbeteiligung* durch den Emittenten und
- bei Depotklassen und Strategiekonzepten durch uns ermittelt.

Die Bewertung von *Sondervermögen* erfolgt zum *Rücknahmepreis*. Der *Bewertungsstichtag* für die Bewertung ist der 15. eines Monats.

5.1.7 Bewertungsstichtage

Bewertungsstichtage sind:

- für die Umrechnung von Anteeinheiten in Versicherungsleistungen der 15. des Monats vor der Fälligkeit des Beitrags.
- für das *Vertragsvermögen*, das an der Entwicklung des Index beteiligt ist: der *Indexstichtag*. Den Zeitpunkt Ihres *Indexstichtages* finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*. Um ausreichend Zeit für die Abrechnung der jährlichen *Indexbeteiligungen* bis zum Beginn des nächsten *Indexjahres* zu gewährleisten, fallen die letzte monatliche Beobachtung und die Fälligkeit auf den 15.01. bzw. 15.07. des Folgejahres.
- bei Kündigungen der 15. des Monats vor der Fälligkeit der Leistung.
- bei Leistungen im Todesfall: nachdem die Todesfallmeldung bei uns eingegangen ist, der nächst erreichbare Kurs/*Rücknahmepreis*.

Wenn am Tag der Bewertung kein Kurs ermittelt werden kann, erfolgt die Bewertung zum letzbekanntesten Kurs. Werden die Kurse ausgesetzt, verwenden wir den Kurs des ersten Tages, nachdem der Handel wieder aufgenommen wurde. Abweichend gilt für die Fälligkeit der Option: die Bewertung erfolgt zum nächst erreichbaren Kurs.

Wir zahlen alle Leistungen grundsätzlich in Geld.

5.1.8 Rente aus Überschussbeteiligung

Außer den Leistungen aus dem Anlagestock erhalten Sie gegebenenfalls weitere Leistungen aus der *Überschussbeteiligung*.

5.1.9 Wie legen wir Ihre Beiträge an und wie entwickelt sich Ihr Vertragsvermögen?

Ihren Sparbeitrag legen wir grundsätzlich zunächst im *Sicherungsvermögen* an.

Am *Indexstichtag* teilen wir das *Vertragsvermögen* - auch in dieser Reihenfolge - auf, in das *Sicherungsvermögen*, die *Indexbeteiligung* und - soweit mit uns vereinbart - in die *freie Investmentanlage*. Durch dieses versicherungsmathematische Verfahren stellen wir die Ihnen zugesagten Garantien sicher, indem wir nur den verbleibenden Betrag, der für die Garantien nicht benötigt wird, für die *Indexbeteiligung* und ggf. die *freie Investmentanlage* verwenden. Ziel der Neuaufteilung: Wir möchten Sie möglichst effektiv an den Ertragschancen der *Indexbeteiligung* und - soweit gewählt - der *freien Investmentanlage* beteiligen.

Wir garantieren Ihnen, dass Ihre garantierte Rente im Erlebensfall ab dem vorgesehenen Rentenbeginn zur Verfügung steht.

Den Zeitpunkt des *Indexstichtages* Ihres Vertrages sowie Ihre garantierte Rente können Sie Ihrem *Versicherungsschein* entnehmen.

Haben Sie sich nur für die *Indexbeteiligung* entschieden, gilt: Wir werden den Betrag für die *Indexbeteiligung* so festlegen, dass bei Fortzahlung Ihrer Beiträge Ihr abgesichertes *Vertragsvermögen* zwischen zwei *Indexstichtagen* nicht sinken kann.

Entwickelt sich Ihr *Vertragsvermögen* ungünstig, kann es vorkommen, dass zu einem *Indexstichtag* keine Beteiligung am Index bzw. keine *freie Investmentanlage* erworben werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Erreichen der garantierten Rente gefährdet wäre. Das *Vertragsvermögen* verbleibt dann im *Sicherungsvermögen*.

Grundsätzlich gilt: Liegen zwischen *Indexstichtag* und spätestmöglichem Rentenbeginn weniger als 12 Monate, erfolgt keine Anlage in die *Indexbeteiligung* mehr.

Ist Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt, entnehmen wir die Betragsteile zur Deckung von Kosten nach Abschnitt 4.4 monatlich dem *Sicherungsvermögen*.

5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in freie Investmentanlagen oder Ihre Indexbeteiligung verändern?

5.2.1 Wechsel in andere freie Investmentanlagen

Sie können verlangen, dass wir zukünftig einen Teil Ihrer Beiträge für Sie in andere *freie Investmentanlagen* anlegen (*Switchen*). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *freien Investmentanlagen* auswählen. Ihre Anlagebeiträge können nur in ganzzahligen Prozentsätzen von jeweils mindestens 10 % pro *freie Investmentanlage* aufgeteilt werden. Eine Änderung wird zum nächsten *Indexstichtag* gültig.

Sie können auch verlangen, dass wir das Vermögen einer *freien Investmentanlage* in eine andere *freie Investmentanlage* übertragen (*Shiften*). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Tarif zur Auswahl stehenden *freien Investmentanlagen* auswählen. Wir übertragen die *freie Investmentanlage* zum Kurs des übernächsten Kurstages, nachdem uns Ihr Auftrag zugegangen ist. Ausnahme: Sie wünschen die Übertragung zu einem späteren Termin.

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bitte beachten Sie:

- Pro Vertrag können Sie höchstens in drei verschiedene *Fonds* oder Depotklassen gleichzeitig aktiv investieren.
- Strategiekonzepte können nicht mit anderen freien Investmentanlagen gemischt werden. Daher gilt: Zukünftige Beiträge können nur vollständig in ein Strategiekonzept investiert werden.

5.2.2 Rahmenbedingungen

Switchen und *Shiften* können Sie einmal im Monat. *Switchen* und *Shiften* sind kostenlos.

Sie können nicht in *Fonds* switchen oder shiften, die wir ersetzt haben. Nähere Informationen zum Ersetzen einer *freien Investmentanlage* durch uns finden Sie in Abschnitt 5.3.

5.2.3 Wechsel der Indexbeteiligung

Sie können die Beteiligung am Index zum nächsten *Indexstichtag* kostenlos ändern. Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *Indexbeteiligungen* wählen. Eine prozentuale Aufteilung auf mehrere *Indexbeteiligungen* ist nicht möglich.

5.2.4 Abwahl der Beteiligung am Index bzw. der freien Investmentanlage

Sie können die Beteiligung am Index und der *freien Investmentanlage* zum nächsten *Indexstichtag* kostenlos abwählen. Wenn wir zustimmen, können Sie zu einem späteren *Indexstichtag* wieder oder erstmalig in *freie Investmentanlagen* anlegen. Sie können die Beteiligung am Index auch wieder einschließen. Wählen Sie die freie Investmentanlage ab, übertragen wir das vorhandene *Guthaben in freier Investmentanlage* in das *Sicherungsvermögen*.

5.2.5 Hinweis

Die nachfolgenden Änderungen Ihrer Kapitalanlage werden mit dem nächsten *Indexstichtag* wirksam:

- Ein *Switch* in andere *freie Investmentanlagen*,
- ein Wechsel der Beteiligung an einem Index,
- die An- und Abwahl der Beteiligung an einem Index und
- die Neu- oder Wiederanlage in *freie Investmentanlagen*.

Für den Wechsel Ihrer Kapitalanlage müssen Sie das von uns zur Verfügung gestellte Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken. Der Antrag muss uns bis zum 15. des Vormonats zugegangen sein.

5.3 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen?

5.3.1 Wann können wir eine Indexbeteiligung austauschen?

Bei erheblichen und nachhaltigen Änderungen, dürfen wir die Indexbeteiligung austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei:

- einer wesentlichen Änderung der Verfügbarkeit der *Indexbeteiligung*,
- einer wesentlichen Änderung der Konditionen der *Indexbeteiligung* oder
- aufsichtsrechtlichen Veränderungen.

Bevor wir die *Indexbeteiligung* austauschen, schlagen wir Ihnen eine vergleichbare *Indexbeteiligung* vor. Diese können wir nach billigem Ermessen auswählen. Dabei kann die *Indexbeteiligung* entweder über De-

riptive (insbesondere Index-Optionen, -Optionsscheine oder -Zertifikate) oder Indexfonds erfolgen.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Wir werden dann den Wert der *Indexbeteiligung* entsprechend Ihrer Entscheidung in das Fondsvermögen bzw. das *Sicherungsvermögen* umschichten. Wenn uns Ihr Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen die *Indexbeteiligung*, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.3.2 Wann können wir einen Fonds austauschen?

Bei erheblichen Änderungen, die wir nicht beeinflussen können, dürfen wir einen *Fonds* Ihres Vertrages austauschen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine von uns beauftragte *Kapitalverwaltungsgesellschaft*:

- einen *Fonds* auflöst,
- ihre Zulassung für den Vertrieb von Fondsanteilen verliert,
- den Vertrieb von Fondsanteilen einstellt,
- ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt,
- mehrere *Fonds* zu einem *Fonds* zusammenlegt
- ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert.

Gleiches gilt, wenn ein *Fonds* die Auswahlkriterien für unser Fondsangebot nicht mehr erfüllt. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- die Fondsperformance den Marktdurchschnitt vergleichbarer *Fonds* erheblich unterschreitet,
- der von Ihnen gewählte *Fonds* von der *Kapitalverwaltungsgesellschaft* nicht mehr zu den bei Aufnahme des *Fonds* in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, zu denen insbesondere die Vergütungsstruktur eines *Fonds* zählt, angeboten wird oder
- eine effiziente Verwaltung des *Fonds* durch uns nicht mehr möglich ist.

Bevor wir einen *Fonds* Ihres Vertrages austauschen, schlagen wir Ihnen einen vergleichbaren *Fonds* vor. Wir wählen diesen *Fonds* so aus, dass die Anlagestrategie des neuen *Fonds* der Anlagestrategie des alten *Fonds* so weit wie möglich entspricht.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Sie können uns dann einen anderen *Fonds* benennen, der für Ihren Vertrag zur Auswahl steht. Wenn uns ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen den *Fonds*, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.4 Was ist die Garantie-Option?

Auf Ihren Wunsch können wir Ihre *freie Investmentanlage* ganz oder teilweise in unser *Sicherungsvermögen* übertragen (*Shiften*). Das *Sicherungsvermögen* unterliegt nicht den Schwankungen, denen *freie Investmentanlagen* ausgesetzt sind und steht Ihnen bei Rentenbeginn garantiert zur Verfügung.

Auf das *Sicherungsvermögen* gewähren wir keinen Garantiezins. Es fallen in der Regel *Zinsüberschüsse* an, die wir Ihrem *Vertragsvermögen* monatlich gutschreiben. Hierfür gilt der monatlich deklarierte Zinsüberschussatz für die Garantie-Option.

Der erste *Shift* in das *Sicherungsvermögen* darf einen Betrag von 3.000,-Euro nicht unterschreiten. Beiträge, die Sie nach dem *Shift*

zahlen, werden hiervon nicht berührt und weiterhin angelegt, wie mit Ihnen vereinbart.

Sie können auch beantragen, dass wir das im Rahmen der Garantie-Option in das *Sicherungsvermögen* geschiftete Kapital vollständig oder teilweise in die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden *freien Investmentanlagen* zurück übertragen. Hierfür benötigen Sie unsere Zustimmung.

5.5 Was ist das Absicherungsmanagement?

Ihr Vertrag ist, wenn Sie eine *freie Investmentanlage* gewählt haben, mit einem Absicherungsmanagement ausgestattet. Die *Aufschubzeit* muss dabei mindestens 10 Jahre betragen. Das Absicherungsmanagement soll vor Rentenbeginn Schwankungen in der Wertentwicklung dämpfen.

Das Absicherungsmanagement beginnt fünf Indexstichtage vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Zu diesen Indexstichtagen übertragen wir Ihre *freie Investmentanlage* schrittweise in das *Sicherungsvermögen*. Beim ersten Mal 20 %, dann 40 % dann 60 %, dann 80 % und beim letzten Mal 100%.

Für das Absicherungsmanagement erheben wir keine Gebühren oder *Ausgabeaufschläge*.

Während des Absicherungsmanagements können Sie weiterhin *freie Investmentanlagen* in andere *freie Investmentanlagen* übertragen (*Shiften*).

Sie können dem Absicherungsmanagement in *Textform* widersprechen. Dann bleibt Ihr im *Sondervermögen* gebildetes *Vertragsvermögen* unverändert angelegt. Dieses wird dann nicht weiter ins *Sicherungsvermögen* übertragen.

Das Absicherungsmanagement können Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragen.

6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten

6.1 Beitragsfreistellung

Sie können die Zahlung Ihrer Beiträge jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode stoppen (*Beitragsfreistellung*). Ihren Wunsch nach Stopp der Beitragszahlung müssen Sie uns in *Textform* mitteilen.

Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie in Abschnitt 4.3.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfreistellen, vermindern sich Ihre ursprünglich zum Rentenbeginn garantierten Leistungen. Wir berechnen die garantierten Leistungen neu.

Für die Berechnung der beitragsfreien Leistungen werden die Leistungen bei Kündigung (Rückkaufwerte) - ohne Abzug - genutzt. Nähere Informationen zu den Leistungen bei Kündigung finden Sie in Abschnitt 8.

Bitte beachten Sie: Eine *Beitragsfreistellung* hat für Sie Nachteile. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten von Ihren Beiträgen ab. Deshalb kann Ihr *Vertragsvermögen* zunächst niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Das *Vertragsvermögen* kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein und nicht die Summe der gezahlten Beiträge erreichen. Wie hoch die garantierten Leistungen nach einer *Beitragsfreistellung* sind, finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Davon unberührt gilt bei *Beitragsfreistellung*: Zum Rentenbeginn stehen mindestens Ihre eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und die uns zugeflossenen *Zulagen* für die vereinbarten Leistungen (Auszahlungsphase) zur Verfügung.

6.2 Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

Wenn Sie Ihre Versicherung vollständig beitragsfrei gestellt haben, können Sie jederzeit wieder Beiträge zahlen. Hierfür müssen Sie den zuletzt gezahlten Beitrag ab der nächsten Fälligkeit zahlen. Dies setzt den Vertrag wieder in Kraft.

Nehmen Sie die Zahlung Ihrer Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Zahlung des letzten Beitrages wieder auf, gilt: Die garantierten Leistungen berechnen wir neu. Dafür verwenden wir die *Rechnungsgrundlagen*, die seit Vertragsbeginn gelten. Bitte beachten Sie: Die zum Rentenbeginn garantierten Leistungen vermindern sich.

7 Gestaltungsmöglichkeiten

7.1 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen wollen?

Vor Rentenbeginn können Sie einmal pro Kalenderjahr Ihren Beitrag erhöhen. Eine Erhöhung ist längstens bis zu dem *Versicherungsjahr* möglich, in dem die *versicherte Person* das 65. Lebensjahr vollendet.

Bitte beachten Sie, dass durch die Erhöhung Ihrer Beiträge die förderfähigen Höchstbeträge überschritten werden können. Einzelheiten und Erläuterungen zur Förderfähigkeit Ihrer Beiträge finden Sie im Dokument "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".

Eine Erhöhung Ihrer Beiträge bewirkt eine Erhöhung des *Vertragsvermögens* und aller garantierten Versicherungsleistungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie Ihre Beiträge.

Wir berechnen die Rente und die *Todesfallleistung* aus der Erhöhung Ihrer Beiträge neu, und zwar auf der Grundlage einer geschlechtsunabhängigen Sterbetafel.

Abgeleitet werden die Sterbetafeln auf Basis aufgeschobener Rentenversicherungen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserrhöhung abschließen.

Die aus der Erhöhung Ihrer Beiträge für die Kalkulation der garantierten Rente verwandten Beträge werden so verzinst, dass die gesamten Beiträge - ohne Abzug der in Abschnitt 4.4 genannten Kosten - der Berechnung der garantierten Rente zugrunde gelegt werden, die zum tatsächlichen Rentenbeginn gefordert werden kann.

Sofern Sie keine anderweitige Vereinbarung mit uns getroffen haben, erstrecken sich alle Regelungen dieses Vertrages auch auf Ihre erhöhten Beiträge und Versicherungsleistungen.

7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Vor Rentenbeginn können Sie einmal pro Kalenderjahr einen zusätzlichen Betrag (Zuzahlung) in Ihren Vertrag einzahlen. Damit erhöhen Sie Ihr *Vertragsvermögen*. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Zuzahlung darf maximal 2.000 Euro betragen und
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf Zuzahlung in *Textform* mitteilen.

Bitte beachten Sie bei der Höhe der Zuzahlung die Grenzen der steuerlichen Förderfähigkeit (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

Wenn Sie eine Zuzahlung leisten, erhöht sich das *Vertragsvermögen*, das zur Berechnung Ihrer Rente herangezogen wird. Wir berechnen die Rente aus der Zuzahlung neu, und zwar mit den *Rechnungsgrundlagen*, die wir zum Zeitpunkt der Zuzahlung für neue gleichartige Verträge zugrunde legen.

Zuzahlungen werden nicht dynamisch angepasst.

7.3 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?

7.3.1 Abrufphase

Ihr Vertrag sieht eine Abrufphase vor. Diese Abrufphase ermöglicht Ihnen Ihre Rente früher als ursprünglich vereinbart zu beziehen.

Es gilt:

- Sie können die erste Rentenzahlung um bis zu fünf Jahre vor den im *Versicherungsschein* genannten Rentenbeginn vorverlegen.
- Die *versicherte Person* muss zum neuen Rentenbeginn mindestens das 62. Lebensjahr vollendet haben oder Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf einen früheren Rentenbeginn mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin in *Textform* mitteilen.
- Sie können wählen, ob Sie eine Rente und ggf. die Kapitalauszahlung erhalten wollen. Bitte beachten Sie: Die Wahl einer *Kapitalabfindung* kann sich nachteilig hinsichtlich der Förderfähigkeit und der Besteuerung Ihres Vertrages auswirken. Einzelheiten und Erläuterungen zur Kapitalauszahlung finden Sie im Abschnitt 1.3 und dem Dokument "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".
- Die Art der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn bleibt unverändert.

Wir berechnen Ihre Rente, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gebildeten *Vertragsvermögens* neu. Hierfür verwenden wir die *Rechnungsgrundlagen*, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neue gleichartige Verträge zugrunde legen.

Wie hoch die Leistungen sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

7.3.2 Rentenbeginnphase

Ihr Vertrag hat eine zehnjährige Rentenbeginnphase. Diese ermöglicht Ihnen, den Beginn der Rentenzahlung hinauszuschieben. Dauer und Beginn dieser Phase finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*. Die Rentenbeginnphase endet spätestens mit dem *Versicherungsjahr*, in dem die *versicherte Person* das 85. Lebensjahr vollendet.

Sie können wählen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Rentenbeginnphase wir Ihre Rente zahlen sollen (tatsächlicher Rentenbeginn). Sie müssen uns Ihren gewünschten Rentenbeginn innerhalb der Rentenbeginnphase in *Textform* mitteilen. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn erfolgen. Wenn Sie uns keinen Termin mitteilen, zahlen wir Ihre Rente erst ab dem Ende der Rentenbeginnphase.

Sie können wählen, ob Sie während der Rentenbeginnphase Beiträge zahlen oder nicht. Wenn Sie weiter Beiträge zahlen, erhöht sich das für die Rente verfügbare *Vertragsvermögen*. Wie hoch die Leistungen dann sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Die Regelungen im Abschnitt "Rentenhöhe/Rentenfaktor" zur Berechnung Ihrer Rente finden entsprechende Anwendung.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie eine *Rentengarantiezeit* mit uns vereinbart haben und den Beginn der Rentenzahlung hinausschieben, gilt: Die Dauer der vereinbarten *Rentengarantiezeit* kann sich verkürzen. Wir werden Sie zum tatsächlichen Rentenbeginn über Ihre dann gültige *Rentengarantiezeit* informieren.

7.4 Wie können Sie nachträglich eine Rentengarantiezeit vereinbaren oder ändern?

Haben Sie bei Vertragsabschluss keine *Rentengarantiezeit* vereinbart, können Sie dies bis 3 Monate vor Rentenbeginn nachholen. Auch

können Sie eine vereinbarte *Rentengarantiezeit* bis 3 Monate vor Rentenbeginn auf bis zu 15 Jahre erhöhen. Die *Rentengarantiezeit* darf aber nicht über die durchschnittliche Lebenserwartung hinausgehen.

Maßgebend hierfür sind:

- die von uns bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Sterbetafel und
- das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person.

Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, wird die Rentenhöhe neu berechnet nach:

- den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik,
- auf Basis der für die gewählte Rente maßgeblichen *Rechnungsgrundlagen* und
- unter Berücksichtigung der Dauer der gewählten *Rentengarantiezeit*.

7.5 Wie können Sie Vertragsvermögen für Wohneigentum verwenden?

Sie können verlangen, dass *Vertragsvermögen* als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird.

Voraussetzung für eine Auszahlung zum Ende eines Kalendervierteljahres ist, dass uns Ihre Mitteilung:

- in *Textform*,
- vor dem tatsächlichen Rentenbeginn,
- mit einer Frist von drei Monaten,
- spätestens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres zugeht.

Dies führt zu einer Verringerung oder zum Wegfall des *Vertragsvermögens* und der vertraglichen Leistungen. Die Garantieansprüche des Vertrages reduzieren sich entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme gebildeten *Vertragsvermögen*. Bei vollständiger Auszahlung gilt der Altersvorsorgevertrag als beendet.

Verwenden Sie *Vertragsvermögen* als Wohneigentum berechnen wir anlassbezogene Kosten nach Abschnitt 4.4.4. Wie hoch diese Kosten sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt. Die Kosten entfallen oder verringern sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns:

- kein Schaden entsteht oder
- ein wesentlich niedrigerer Schaden entsteht.

Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag können Sie dem Dokument "Hinweise für die steuerlichen Regelungen" entnehmen.

7.6 Wie können Sie zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken entnommenes Altersvorsorgevermögen in Ihr Wohnförderkonto zurückzahlen?

Vor dem im *Versicherungsschein* genannten Rentenbeginn können Sie einmal pro Kalenderjahr Rückzahlungen zu Ihrem Wohnförderkonto leisten. Dies müssen Sie in *Textform* beantragen. Bitte beachten Sie: Sie haben keinen Anspruch darauf, dass wir Ihrem Antrag auf Rückzahlung zustimmen.

Ihre Rückzahlungsbeträge werden dem *Vertragsvermögen* wieder gutgeschrieben.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn steht zuzüglich zur verbleibenden Garantie mindestens die geleistete Rückzahlung für die Rentenbezugszeit

(Auszahlungsphase) zur Verfügung. Abschnitt 1.2.2 gilt nicht für Rückzahlungen.

7.7 Wie können Sie Ihre Versicherung vollständig kündigen und das Vertragsvermögen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen?

Für eine Übertragung gilt:

- Ihre Mitteilung muss in *Textform* erfolgen und zwar
- zum Beginn der Auszahlungsphase und
- mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres. Diese Frist verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten informiert haben.

Kündigen Sie vollständig, wird:

- das gebildete *Vertragsvermögen*,
- zuzüglich gutgeschriebener Überschussanteile,
- übertragungsfähiger Teile aus der Schlussüberschussbeteiligung und
- den zuzuteilenden *Bewertungsreserven*

auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen.

Dieser andere Altersvorsorgevertrag muss:

- zertifiziert sein,
- auf Ihren Namen lauten und
- kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Bitte teilen Sie uns bei Kündigung mit, auf welchen Vertrag das *Vertragsvermögen* übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Das *Vertragsvermögen* wird direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen. Eine Auszahlung an Sie ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Es ist nicht möglich, nur einen Teil des *Vertragsvermögens* (teilweise Kündigung) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

Findet die Übertragung zum Rentenbeginn statt, gilt Ziffer 1.2.1 entsprechend.

Für die Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag berechnen wir anlassbezogene Kosten nach Abschnitt 4.4.4. Wie hoch diese Kosten sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?

8.1 Kündigung eines Vertrages

Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise kündigen.

Die Kündigung muss in *Textform* erfolgen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann sich dies nachteilig hinsichtlich der Förderfähigkeit, hinsichtlich Ihrer erhaltenen *Zulagen* und auf die Besteuerung der Erträge Ihres Vertrages auswirken.

Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, zahlen wir Ihnen einen Betrag aus. Diesen Betrag berechnen wir gemäß § 169 VVG, er wird bezeichnet als Rückkaufswert. Die Bildung des Rückkaufswertes erfolgt für das *Sondervermögen* und für das vorhandene *Vertragsvermögen* im *Sicherungsvermögen* gesondert.

8.2 Rückkaufswert

Wir ermitteln den Rückkaufswert zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode:

Den Rückkaufswert aus dem *Sicherungsvermögen* ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *Rechnungsgrundlagen* der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital (hier das *Sicherungsvermögen*). Der Rückkaufswert beläuft sich mindestens auf den Betrag des *Sicherungsvermögens*, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt (siehe § 169 Abs. 3 VVG).

Der Rückkaufswert für das *Sondervermögen* ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert der Versicherung (gemäß §169 Absatz 4 VVG). Seine Höhe hängt davon ab, wie sich die *Indexbeteiligung* und die *freie Investmentanlage* entwickeln. Der Rückkaufswert für das *Sondervermögen* ist nicht garantiert.

Wie hoch die Rückkaufswerte sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Nähere Informationen zur Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie im Abschnitt 4.4.

8.3 Stornoabzug

Bevor wir den Rückkaufswert auszahlen, ziehen wir den Stornoabzug (gemäß § 169 Abs. 5 VVG) ab. Den Stornoabzug vereinbaren wir auf Grundlage dieser Regelung mit allen unseren Versicherungsnehmern aus folgenden Gründen:

- Ihre Versicherung ist nach dem Prinzip der Risikogemeinschaft kalkuliert. Kündigen Sie vorzeitig, müssen wir Ihre Interessen mit den Interessen derjenigen, die ihren Vertrag weiterführen, ausgleichen.
- Der Stornoabzug stärkt daher zum einen das Risikokapital des nicht gekündigten Bestandes.
- Zum anderen gleicht der Stornoabzug die entstehenden zusätzlichen, nicht geplanten Verwaltungskosten einer Kündigung aus.

Dies bedeutet im Einzelnen:

a) Die Risikogemeinschaft setzt sich aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammen. *Versicherungsnehmer* mit einem geringeren Risiko verlassen eher die Risikogemeinschaft als jene mit einem höheren Risiko. Durch den Stornoabzug stellen wir rechnerisch sicher, dass die Risikogemeinschaft durch die Kündigung eines Vertrages nicht benachteiligt wird.

b) Während der Dauer Ihres Vertrages bieten wir Ihnen Garantien und Optionen. Der Versichertenbestand stellt ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals zur Verfügung. Neu abgeschlossene Verträge partizipieren an bereits vorhandenem Risikokapital. Daher müssen neue Verträge ihrerseits während der Laufzeit Risikokapital bereitstellen. Falls Sie Ihren Vertrag kündigen, geht dieses Risikokapital für den verbleibenden Bestand verloren.

c) Durch vorzeitige Kündigungen entstehen uns zusätzliche, nicht geplante Verwaltungskosten.

Den Stornoabzug bestimmen wir auf Basis von pauschalen Annahmen. Die Höhe des Stornoabzugs hängt außerdem davon ab, in welchem Vertragsjahr die Kündigung erfolgt.

Wie hoch der Stornoabzug für jedes einzelne *Versicherungsjahr* ist, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Im Streitfall müssen wir beweisen, dass der Stornoabzug angemessen ist. Haben wir dies getan und weisen Sie uns nach, dass unsere pauschalen Annahmen in Ihrem Fall:

- nicht zutreffen
- oder nur teilweise nicht zutreffen,
- oder der Abzug in Ihrem Fall niedriger sein muss,

erheben wir keinen oder nur einen reduzierten Stornoabzug.

Unabhängig davon erheben wir keinen Abzug, wenn:

- Sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem vorgesehenen Rentenbeginn kündigen und
- die *versicherte Person* zu diesem Zeitpunkt mindestens 60 Jahre alt ist.

8.4 Beitragsrückstände

Bevor wir den Rückkaufswert auszahlen, ziehen wir nicht gezahlte Beiträge ab.

8.5 Wichtige Hinweise

Eine Kündigung Ihres Vertrages kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. Dies gilt insbesondere in der Anfangszeit Ihres Vertrages. Zu Beginn ist nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden, weil wir die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen.

Auch später erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Dies liegt an den Kosten für die laufende Verwaltung nach Abschnitt 4.4 und Ihren Beiträgen für die Risikotragung.

Sie können nicht verlangen, dass wir Ihnen Ihre Beiträge zurückzahlen. Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann sich dies nachteilig hinsichtlich der Förderfähigkeit und auf die Besteuerung der Erträge Ihres Vertrages auswirken. Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

9 Änderung des Namens und der Anschrift, Vertragsrecht, Mitteilungen, Gerichtsstand, Verjährung und Vorrangklausel

9.1 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über:

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge;
- die Höhe des Vertragsvermögens;
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten;
- die erwirtschafteten Erträge;
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir sie außerdem über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Vertragsvermögen;
- ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und *Zulagen* berücksichtigt werden.

Wir informieren Sie spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgese-

henen Auszahlungen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

Enthält ein bestehender Vertrag ein Umwandlungsrecht, gilt: dieser Vertrag kann in einen Altersvorsorgevertrag umgewandelt werden. In diesem Fall informieren Sie über unseren jährlichen Informationen hinaus schriftlich über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

Auf Anfrage teilen wir Ihnen jederzeit den aktuellen Wert Ihrer Versicherung mit.

9.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies *unverzüglich* mitteilen. Tun Sie dies nicht, können für Sie Nachteile entstehen: Wir können Ihnen dann Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Drei Tage nach Absendung des Briefes gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns in Ihrem Interesse eine Person benennen, die:

- in der Bundesrepublik Deutschland lebt und
- die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

9.3 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen wir nur beachten, wenn diese in *Textform* erfolgen. Wenn Sie sterben, dürfen wir unsere Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den Bezugsberechtigten,
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person oder
- den Inhaber des Versicherungsscheins, wenn ein *Bezugsberechtigter* nicht vorhanden ist oder wir seinen Aufenthalt nicht ermitteln können.

Wir teilen Ihnen alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

9.4 Gibt es Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung?

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800/3696000
Fax: 0800/3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei.

Mit unserem Beitritt zum Versicherungsombudsmann e.V. haben wir uns zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann verpflichtet.

9.5 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

9.5.1 Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem die für Ihren Vertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn dieser in Deutschland liegt oder
- in dem Sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für *juristische Personen* gilt: Es ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *juristische Person* ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat, sofern diese in Deutschland liegt.

9.5.2 Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.

Für *juristische Personen* gilt: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *juristische Person* ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

9.5.3 Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

9.6 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?

9.6.1 Sie müssen Ihre Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen.

Diese Frist beginnt erst mit Ende des Jahres, in dem Sie:

- die Leistung verlangen können und
- die Umstände gekannt haben, die Ihren Anspruch begründen oder
- diese Umstände hätten kennen müssen, aber die Umstände *grob fahrlässig* nicht gekannt haben.

9.6.2 Wenn nicht Sie, sondern ein anderer die Leistung verlangen kann, gilt:

Die Frist beginnt erst, wenn:

- der *Bezugsberechtigte* davon erfahren hat, dass er eine Leistung von uns verlangen kann, oder
- wenn der *Bezugsberechtigte* die Umstände, die seinen Anspruch begründen, hätte kennen müssen, sie aber *groß fahrlässig* nicht gekannt hat.

9.6.3 Wenn uns ein Anspruch angemeldet wurde, ist die Verjährung

gehemmt, bis Sie unsere Entscheidung zu diesem Anspruch in *Textform* erhalten. Das bedeutet: Die Zeit, in der wir über Ihren Anspruch entscheiden, wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist nicht berücksichtigt.

9.7 Vorrangklausel

Die Bedingungen dieses Vertrages gelten nur, wenn:

- sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und
- den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen.

Es gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG.

10 Glossar

Arglist

Liegt vor, wenn bewusst falsche Angaben gemacht werden oder Informationen verschwiegen werden mit dem Vorsatz, uns in die Irre zu führen. Sie handeln *arglistig*, wenn Sie bei uns *vorsätzlich* einen Irrtum hervorrufen, um uns zur Abgabe einer Willenserklärung zu veranlassen. Diese Täuschung kann durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, aber auch durch einfaches Verschweigen einer Tatsache hervorgerufen werden. Hierzu müssen Sie wissen, oder es zumindest in Erwägung ziehen, dass die vorgespiegelten Tatsachen falsch sind.

Aufschubzeit

Zeitraum zwischen dem Beginn Ihres Vertrages und dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn.

Beitragsfreistellung

Eine vertraglich geregelte Möglichkeit für Sie, die weitere Zahlung Ihrer Beiträge zu stoppen. Der Vertrag bleibt weiterhin bestehen.

Beitragszahlungsdauer

Zeitraum, in dem Sie vertraglich verpflichtet sind, die Beiträge für Ihren Vertrag zu zahlen.

Berechtigte Hinterbliebene

Staatlich geförderte Versicherungen sind nur eingeschränkt vererbbar. In den Gesetzestexten ist der Personenkreis festgelegt, der im Todesfall der versicherten Person Leistungen erhalten kann. Dies sind vornehmlich Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder bis zu einem bestimmten Alter.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Wenn bei Rentenbeginn *Bewertungsreserven* vorliegen, wird Ihr Vertrag daran beteiligt. Endet Ihre Versicherung bereits vor Rentenbeginn, ermitteln wir die *Beteiligung an Bewertungsreserven* für diesen Zeitpunkt und zahlen sie aus.

Die Beteiligung an *Bewertungsreserven* kann sich monatlich ändern. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der aktuelle Marktpreis unserer Kapitalanlagen höher ist als der Kaufpreis. Die Höhe der *Bewertungsreserven* ist damit abhängig vom Kapitalmarkt. Sie werden monatlich ermittelt und können steigen, sinken oder ganz entfallen.

Bewertungsstichtag

Ist der Tag, an dem wir Beiträge in Anteile umrechnen bzw. umgekehrt Ihre Anteile in Leistungen.

Bezugsberechtigter

Im Vertrag bestimmte Person, welche im *Versicherungsfall* die Leistungen erhalten soll. Bei Altersvorsorgeverträgen können dies im Todesfall nur berechtigte Hinterbliebene sein.

Dachfonds

Investmentfonds, die wiederum in andere *Investmentfonds* investieren und somit das Vermögen auf mehrere *Fonds* aufteilen.

Deckungsrückstellung

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können.

Fonds

Oft auch *Investmentfonds* genannt. Ist ein von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* verwaltetes Vermögen, das in Wertgegenstände wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffe, Derivate und/oder vergleichbare Anlagen investiert. Wie sich ein *Fonds* entwickelt, kann nicht vorhergesehen werden. Chancen und Risiken tragen Sie.

Fondsanteil

Wir erwerben auf Ihre Kosten in unserem Namen *Fondsanteile* von *Kapitalverwaltungsgesellschaften*. Diese Kosten sind bereits in den Verwaltungskosten enthalten (vgl. Abschnitt 4.4.3). Der Anleger wird Miteigentümer am Fondsvermögen. Der Anteilswert bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

Fondsguthaben

Summe aller *Fondsanteile*, bewertet mit ihrem Anteilswert zu einem bestimmten *Bewertungsstichtag*, die ein Kunde im Rahmen seines Vertrages an einem oder mehreren *Investmentfonds* hält.

Gebildetes Kapital gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gebildetes Kapital ist das *Vertragsvermögen* Ihres Vertrages zuzüglich bereits zugewiesener Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen sowie der zuzuteilenden *Bewertungsreserven*.

Geschäftsbericht

Der *Geschäftsbericht* enthält u. a. die deklarierten *Überschüsse* für das jeweilige Geschäftsjahr. Er kann über unsere Internetseite www.AXA.de eingesehen werden.

grob fahrlässig

Sie handeln *grob fahrlässig*, wenn Sie die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß nicht beachten. Dies ist auch der Fall, wenn Sie schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellen.

Hauptversicherung

Eine Versicherung, die eigenständig existieren kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Rentenversicherung. In eine *Hauptversicherung* kann ggf. eine Zusatzversicherung (z. B. für Berufsunfähigkeit) eingeschlossen werden.

Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* nehmen Sie an der Entwicklung eines Index teil. Der Ertrag aus der *Indexbeteiligung* wird dabei jährlich auf das jeweilige Indexjahr bezogen ermittelt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zur Indexbeteiligung.

Indexstichtag

Zum *Indexstichtag* wird dem Kunden die jährliche Wertentwicklung des Index gutgeschrieben und das *Vertragsvermögen* neu aufgeteilt.

Investmentfonds

Ein *Investmentfonds* ist ein von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* (Investmentgesellschaft) verwaltetes *Sondervermögen*, das in Wertgegenständen wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffen und /oder Derivaten angelegt wird.

juristische Personen

Eine rechtlich selbständige Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, die Träger von Rechten und Pflichten sein und daher am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Deshalb kann sie zum Beispiel Verträge abschließen. Eine GmbH ist ein Beispiel für eine *juristische Person*.

Kapitalabfindung

Sie haben das Recht, zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden *Vertragsvermögens* zu verlangen.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Oft auch Investmentgesellschaft oder Fondsgesellschaft genannt. Unternehmen, das Geld von Anlegern in diverse Anlageklassen investiert. Diese Klassen können zum Beispiel *Fonds*, *Wertpapiere* oder Immobilien sein.

Kostenüberschüsse

Entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir bei der Kalkulation des Tarifes angenommen haben.

Laufende Überschüsse / Überschussbeteiligung

Sie werden regelmäßig, z.B. jährlich, neu festgelegt. Die laufenden Überschüsse fließen in Ihr *Vertragsvermögen* und erhöhen dieses.

Partizipierendes Vertragsvermögen

Anteil des *Vertragsvermögens*, das an der Entwicklung der *Indexbeteiligung* teilnimmt.

Rechnungsgrundlagen

Als *Rechnungsgrundlagen* bezeichnet man die verwendeten Parameter, die den versicherungsmathematischen Berechnungen zugrunde liegen.

Rentengarantiezeit

In der *Rentengarantiezeit* werden die Rentenzahlungen nach dem Tod des Versicherungsnehmers neu kalkuliert und lebenslang an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Risikoüberschüsse

Entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist als bei der Kalkulation des Tarifes angenommen.

Ruhestandsphase

Während der *Ruhestandsphase* ist das *Vertragsvermögen* konventionell investiert.

Rücknahmepreis

Der *Rücknahmepreis* eines *Fonds* ist der Wert, der bei Verkauf eines *Fondsanteils* erzielt wird. Eventuell können Gebühren abgezogen werden.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Wir führen einen Teil der *Überschüsse* zunächst der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu. Hieraus erfolgt ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die einzelvertragliche *Überschussbeteiligung* Ihres Vertrages im Rahmen der laufenden *Überschussbeteiligung* und des Schlussüberschusses. Würden die Gewinne direkt den einzelnen Verträgen zugeordnet, könnte deren Gewinnbeteiligung von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken.

Schlussüberschuss /-anteil

Er wird Ihrer Versicherung erst bei Rentenbeginn oder bei Beendigung der Versicherung verbindlich zugewiesen. Der *Schlussüberschuss* wird jährlich neu festgelegt. Er kann daher im Verlauf schwanken, ganz oder teilweise entfallen.

Shift

Übertragung des Fondsguthabens in einen anderen *Fonds*.

Sicherungsvermögen

Durch die Anlage eines Teils Ihrer Beiträge im *Sicherungsvermögen* stellen wir die vertraglich garantierten Leistungen sicher. Wir investieren in zulässige Anlagen gemäß § 54 VAG. Diese sind z. B. Immobilien, Anleihen und in geringem Umfang auch Aktien. Dabei achten wir auf möglichst große Sicherheit bei gleichzeitiger Rentabilität. Die im *Sicherungsvermögen* angelegten Gelder sind insolvenzsicher.

Sondervermögen

Im *Sondervermögen* verwalten wir die von Ihnen gewählte *Indexbeteiligung* und soweit von Ihnen gewählt, auch Ihre Fondsanlage. Das *Sondervermögen* wird getrennt von unserem Vermögen geführt und steht ausschließlich den Versicherungsverträgen zur Verfügung.

Sparbeitrag

Der Teil Ihres Beitrages, den wir nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und Risikobeiträgen für Sie in der von Ihnen gewählten Kaptalanlage anlegen.

Switch

Sie können monatlich wählen, dass Ihre zukünftigen Beiträge in einen anderen *Fonds* als bisher fließen. Das bisher angesparte *Fondsguthaben* bleibt im Ursprungsfonds bestehen, sofern Sie uns nichts anderes mitteilen.

Textform

Ihre Mitteilungen an uns genügen der *Textform*, wenn Sie sie als E-Mail oder Fax versandt werden. Ein unterschriebener Brief ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Todesfalleistung

Ist die Leistung, die für den Fall des Todes der versicherten Person vertraglich vereinbart ist.

Überschussbeteiligung

Die *Überschussbeteiligung* besteht aus:

- laufender *Überschussbeteiligung*,
- *Schlussüberschuss*-anteile und
- *Beteiligung an Bewertungsreserven*.

Für die *Überschussbeteiligung* gibt es gesetzliche Vorgaben. Die staatliche Aufsicht kontrolliert deren Einhaltung.

Überschüsse

Überschüsse ergeben sich aus Gewinnen, die aus unterschiedlichen Quellen stammen können. Diese sind: *Kostenüberschüsse*, *Zinsüberschüsse* und *Risikoüberschüsse*.

unverzüglich

Bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, d. h. so schnell wie möglich.

versicherte Person

Die im Vertrag bezeichnete Person, für die wir Versicherungsschutz gewähren.

Versicherungsfall

Ist der Auslöser dafür, dass wir eine vertraglich vereinbarte Leistung zahlen. Erlebt die *versicherte Person* den Rentenbeginn, löst dies die Zahlung der Rente oder des *Vertragsvermögens* aus. Stirbt die *versicherte Person*, ist die *Todesfalleistung* fällig.

Versicherungsjahr

Das *Versicherungsjahr* beginnt mit dem Beginndatum der Versicherung um 12:00 Uhr und beträgt einen Zeitraum von genau 12 Monaten. Das bedeutet, dass alle folgenden Versicherungsjahre zu diesem Zeitpunkt beginnen oder enden. Beginnt beispielsweise eine Versicherung zum 01.04., dann endet das *Versicherungsjahr* am 31.03. des folgenden Jahres. Ein *Versicherungsjahr* beginnt und endet immer um 12:00 Uhr des jeweiligen Tages.

Versicherungsnehmer

Sind Sie, als unser Vertragspartner. Dieser ist im *Versicherungsschein* genannt und erhält diesen.

Versicherungsschein

Auch *Police* genannt - Urkunde über den Versicherungsvertrag. Sie gibt Auskunft über die wesentlichen Vertragsinhalte. Sie benötigen diese Urkunde, wenn Sie Ihre Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Vertragsvermögen

Summe der Ihrem Vertrag zugeordneten Vermögenswerte. Ihr *Vertragsvermögen* setzt sich aus Ihrem Anteil an dem *Sicherungsvermögen* und sofern vereinbart Ihrem Anteil am *Sondervermögen* zusammen.

vorsätzlich

Sie handeln *vorsätzlich*, wenn sie den Eintritt eines Ereignisses für sicher oder zumindest für möglich halten und ihn bewusst in Kauf nehmen bzw. herbeiführen oder verhindern wollen.

Wertpapiere

Ein *Wertpapier* ist eine Urkunde, die bestimmte Rechte, wie etwa die Miteigentümerschaft an einem Unternehmen, verbrieft. Ohne die Urkunde kann das Recht nicht geltend gemacht werden. Zum Sammelbegriff *Wertpapier* zählen Aktien, Obligationen, Optionsscheine, Anleihen und Wandelanleihen.

Zinsüberschüsse

In der *Aufschubzeit* und während des Rentenbezugs können *Überschüsse* aus Kapitalerträgen entstehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn die tatsächlichen Kapitalerträge höher sind, als wir kalkuliert haben.

Zulage

Staatlicher Zuschuss, der auf Antrag gewährt werden kann. Bitte entnehmen Sie Näheres den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".